

■ **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung
der Hansestadt Wismar**

Betrifft: Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfläche des Sondergebietes Friedenshof II in Wohnbau land – der Hansestadt Wismar

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

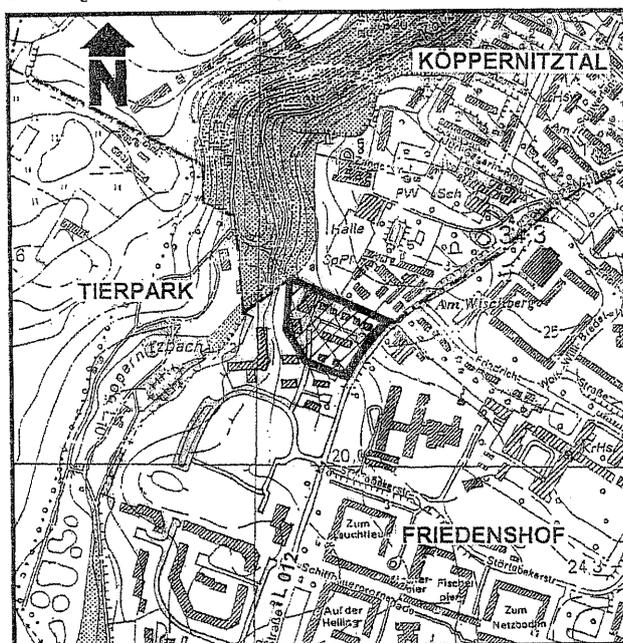
im Norden: durch das Grundstück der Wohnungsgenossenschaft

im Osten: durch die Dammsusener Chaussee

im Süden: ca. 100 m südlich des Geländes der Wohnungsgenossenschaft

im Westen: zwischen ca. 150 m (im Norden) und 60 m (im Süden) von der Dammsusener Chaussee

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27. November 1997 gefaßte Abschließende Beschluß zur 24. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar – Teilfläche des Sondergebietes Friedenshof II in Wohnbau land – bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 7. Mai 1998, Az.: VIII 231b-512.111 – 06.0002 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgegeben.

Die 24. Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 24. Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 24. April 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –